

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Weihnachtsamnestie**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen in diesem Jahr die sogenannte Weihnachtsamnestie zur Anwendung kam und wie sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren jeweils entwickelt hat (unterteilt nach Justizvollzugsanstalten);
2. aufgrund welcher Rechtsgrundlage die sogenannte Weihnachtsamnestie angeordnet wird und wer sie konkret verfügt;
3. welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um als Strafgefängene/Strafgefängener im Rahmen der sogenannten Weihnachtsamnestie frühzeitig entlassen zu werden;
4. zu welchem Zeitpunkt die Strafgefängenen nach Ziffer 1 jeweils im Rahmen der sogenannten Weihnachtsamnestie entlassen wurden (unterteilt nach Justizvollzugsanstalt);
5. welche Straftaten, welches Strafmaß und welches reguläre Entlassdatum den Fällen nach Ziffer 1 und 4 jeweils zugrunde lagen.

17.12.2024

Dr. Weirauch, Weber, Binder, Hoffmann, Ranger SPD

### Begründung

Der Antrag greift die Presseberichterstattung zur sogenannten Weihnachtsamnestie auf (z. B. Stuttgarter Zeitung vom 14. Dezember 2024, „Warum 160 Straftäter vorzeitig aus der Haft dürfen“) und soll die Hintergründe aufzeigen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4251-6/13/4 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. in wie vielen Fällen in diesem Jahr die sogenannte Weihnachtsamnestie zur Anwendung kam und wie sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren jeweils entwickelt hat (unterteilt nach Justizvollzugsanstalten);*

Zu 1.:

Anstaltsscharfe Zahlen der seit dem Jahr 2020 aufgrund der baden-württembergischen Gnadenerweise zu Weihnachten entlassenen Gefangenen ergeben sich aus folgender Aufstellung:

	Entlassungen am 11.11.2020	Entlassungen am 17.11.2021	Entlassungen am 16.11.2022	Entlassungen am 16.11.2023	Entlassungen am 20.11.2024
<b>Justizvollzugsanstalt</b>					
Adelsheim	4	7	4	4	4
Außenstelle Mosbach	0	0	0	0	0
Bruchsal	4	8	1	4	5
Außenstelle Kislau	11	6	8	10	6
Freiburg	4	1	1	13	4
Außenstelle Emmendingen	0	0	2	0	0
Außenstelle Lörrach	3	4	3	2	6
Heilbronn	2	8	6	13	3
Außenstelle Hohrainhof	4	2	0	1	2
Karlsruhe	1	0	0	0	0
Außenstelle Bühl	0	0	1	1	1
Konstanz	5	4	8	2	3
Außenstelle Singen	1	0	0	0	1
Heimsheim	14	14	12	16	7
Außenstelle Ludwigsburg	4	5	5	4	1
Mannheim	13	9	13	16	12
Offenburg	20	15	23	29	7
Außenstelle Kenzingen	1	1	4	0	1
Ravensburg	10	5	6	16	10
Außenstelle Bettenreute	2	4	2	0	0
Rottenburg	17	34	16	11	22
Außenstelle Maßhalderbruch	4	3	2	17	2
Außenstelle Tübingen	0	1	1	0	0
Rottweil	2	0	0	0	0
Außenstelle Hechingen	0	0	0	0	0
Außenstelle Oberndorf	0	0	0	0	0
Außenstelle Villingen- Schwenningen	0	0	0	0	0
Schwäbisch Gmünd	18	19	17	16	10
Schwäbisch Hall	7	5	9	4	5
Außenstelle Kapfenburg	6	4	4	5	1
Außenstelle Freigängerheim Unterlimburgerstraße	1	0	0	1	1
Stuttgart	12	11	16	16	25
Ulm	6	5	6	9	8
Außenstelle Frauengraben 4	0	2	5	4	10
Waldshut-Tiengen	6	5	4	4	2
Justizvollzugskrankenhaus	3	2	1	1	2
Sozialtherapeutische Anstalt	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>185</b>	<b>184</b>	<b>190</b>	<b>218</b>	<b>161</b>

Eine Erfassung findet seit dem Jahr 2020 statt. Weitere Daten zum angefragten Zeitraum liegen daher nicht vor

2. *aufgrund welcher Rechtsgrundlage die sogenannte Weihnachtsamnestie angeordnet wird und wer sie konkret verfügt;*
3. *welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um als Strafgefängene/Strafgefängener im Rahmen der sogenannten Weihnachtsamnestie frühzeitig entlassen zu werden;*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gnadenerlasse aus Anlass des Weihnachtsfestes haben sich in Baden-Württemberg seit 1963 zu einer bewährten Tradition entwickelt. Umgangssprachlich wird diese Tradition meist als „Weihnachtsamnestie“ bezeichnet. Es handelt sich aber nicht um einen generellen Straferlass, sondern um eine Gnadenentscheidung im Einzelfall.

Das Begnadigungsrecht (Artikel 60 Absatz 2 GG, Artikel 52 LV) ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes, historisch überkommenes Institut, dessen Berechtigung bei den Verfassungsberatungen zum Grundgesetz nie angezweifelt wurde. Es „besteht in der Befugnis, im Einzelfall eine rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder teilweise zu erlassen, sie umzuwandeln, zu mildern oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Es eröffnet die Möglichkeit, eine im Rechtsweg zustande gekommene und im Rechtsweg nicht mehr zu ändernde Entscheidung auf einem ‚anderen‘, ‚besonderen‘ Weg zu korrigieren“ (BVerfGE, 25, 352 ff., Rdnr. 27 nach juris). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Gnadenrecht „die Funktion, Härten des Gesetzes, etwaige Irrtümer der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen auszugleichen“ (BVerfGE 25, 352 ff., Rdnr. 30 nach juris).

Nach der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 25. September 2001 (GBl. 567) wird die Ausübung des Gnadenrechts den Ministern für ihren Geschäftsbereich übertragen. Bezüglich der Gnadenerweise zu Weihnachten werden die Gnadenbehörden – dies sind in Baden-Württemberg die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften bzw. in Jugendsachen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter – durch jährlichen Erlass des Justizministers ermächtigt und angewiesen, Strafgefängene, die eine von einem Gericht des Landes Baden-Württemberg verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafhaft in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes verbüßen und deren Strafende auf einen vorgegebenen zeitlichen Korridor um die Weihnachtszeit fällt, vorzeitig aus der Strafhaft zu entlassen. Die konkrete Gnadenentscheidung trifft die Gnadenbehörde.

Der Gnadenerweis zu Weihnachten, der keineswegs nur an den Tag der Entlassung anknüpft, dient der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Die Entlassenen sollen die Möglichkeit erhalten, vor den Feiertagen erforderliche Behördengänge zu erledigen und die Voraussetzungen zu schaffen, um an Weihnachten eine gesicherte Wohnsituation zu haben. Voraussetzung für Gewährung eines Gnadenerweises zu Weihnachten ist in jedem Fall, dass die einzelnen Strafgefängenen selbst mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sind. Zudem darf gegen sie in den vergangenen Monaten keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden sowie kein Auslieferungsverfahren anhängig sein. Außerdem darf kein unmittelbar anschließender, weiterer Vollzug, wie etwa Untersuchungshaft oder Abschiebehaft, vorgemerkt sein. Weiteres Ausschlusskriterium ist eine strafrechtliche Verfolgung wegen Straftaten während der Haft. Wer beispielsweise von einem Freigang nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt ist oder bei wem die vorzeitige Entlassung das Eintreten der Führungsaufsicht gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 StGB verhindern würde, ist vom Gnadenerweis ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus kann von einer vorzeitigen Entlassung abgesehen werden, wenn gegen den Gefangenen oder die Gefangene Umstände von solchem Gewicht bekannt werden, dass sie diese Person als gnadenunwürdig erscheinen lassen. Schließlich gilt der Gnadenerweis aus Anlass des Weihnachtsfestes nicht bei Freiheitsstrafen, für die sich der Ministerpräsident die Ausübung des Gnaden-

rechts vorbehalten hat. Dies umfasst etwa von den Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug verhängte Strafen sowie Fälle von besonderer Bedeutung.

*4. zu welchem Zeitpunkt die Strafgefangenen nach Ziffer 1 jeweils im Rahmen der sogenannten Weihnachtsamnestie entlassen wurden (unterteilt nach Justizvollzugsanstalt);*

Zu 4.:

Der Tag der Entlassung ergibt sich aus der zu Frage 1 mitgeteilten Aufstellung. Im jeweiligen Gnadenerlass ist ein einheitliches, für alle Justizvollzugsanstalten geltendes Entlassdatum festgesetzt.

*5. welche Straftaten, welches Strafmaß und welches reguläre Entlassdatum den Fällen nach Ziffer 1 und 4 jeweils zugrunde lagen.*

Zu 5.:

Eine auf Entlassungen aufgrund der hiesigen Gnadenerweise zu Weihnachten bezogene statistische Auswertung anhand der abgefragten Parameter erfolgt nicht. Eine solche Auswertung könnte lediglich in Form einer Einzelfallbetrachtung aller an den angegebenen Entlasstagen aus dem Justizvollzug entlassenen Gefangenen erfolgen. Diese wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist in dem für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration